

Beschlussvorlage für Gemeinde Schönfeld

öffentlich

Neuausschreibung Konzessionsvertrag Gas

<i>Federführend:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 07.11.2023
<i>Bearbeitung:</i> Matthias Fischer	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 70/23/097

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schönfeld (Entscheidung)	29.02.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde **Schönfeld** hat einen Konzessionsvertrag Gas (auch Wegenutzungsvertrag genannt) vom **31.05.2006** mit der E.DIS Aktiengesellschaft. Dieser Vertrag läuft vertragsgemäß nach 20 Jahren aus und die Gemeinde hat die Konzessionen neu auszuschreiben (rechtliche Grundlage ist § 46 EnWG- Energiewirtschaftsgesetz). Dafür ist ein entsprechender Vorlauf erforderlich um die Ausschreibung rechtzeitig und rechtssicher zu vollziehen (Beschlussfassung, Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Selektion der Bieter, Beschluss Zuschlag, Unterzeichnung neuer Vertrag). 3 Jahre vor Auslaufen der aktuellen Konzession hat die Gemeinde Anspruch auf technische und wirtschaftliche Informationen zum Netz (Datenherausgabe). Insbesondere benötigt diese Daten ein außenstehender Bieter – ein Interessent – um zu erfahren, wie die Gegebenheiten in der Gemeinde sind und was er dort vorfindet. Voraussetzung für den Erhalt dieser Daten ist die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung. Es ist allerdings ausreichend, die Daten anzufordern, nachdem die Interessensbekundung nach erfolgter Veröffentlichung im Bundesanzeiger abgelaufen ist. Sollte lediglich der bisherige Gasversorger sein Interesse bekundet haben, wäre die Herausgabe der Daten nicht erforderlich. In Vorbereitung dieser Sitzung wurde daher seitens der Verwaltung die verschobene Datenherausgabe – und diese nur auf Anforderung des Amtes erklärt (siehe Anlage Erklärung zur verschobenen Datenherausgabe). [1] Konzession ist die befristete Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Gemeingut durch die zuständige staatliche oder kommunale Behörde. Als Gegenleistung wird in vielen Fällen eine Konzessionsgebühr an den Überlasser bezahlt, als eine Art Entschädigung für seine Einschränkungen. Dementsprechend ist ein Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag) ein Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen über Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören. Bei der Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages sind neben der zuvor beschriebenen Datenherausgabe gemäß § 46 EnWG (siehe Anlage), der Bekanntmachung durch die Gemeinde im Bundesanzeiger und der Einhaltung der 3-monatigen Frist zur Interessensbekundung schließlich der Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages (Konzessionsvertrages) zu durchlaufen.

1) Der erste Schritt ist bereits erfolgt. Es wurde die Zustimmung zur verschobenen Datenherausgabe vom 06.11.2023 gegeben (siehe anbei).

2) Bis spätestens **Mai** 2026 ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu vollziehen - dafür wird der heutige Beschluss benötigt. Eine Bekanntmachung im Amtsblatt der EU ist erst ab einer Kundenzahl von 100.000 Kunden notwendig - wird in der Gemeinde nicht erreicht.

- 3) Ab Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger haben interessierte Unternehmen drei Monate Zeit zur Interessensbekundung.
- 4) Nach Ende der Interessenbekundungsfrist kann die Gemeinde einen neuen Konzessionsvertrag abschließen, sofern nicht mehr als ein Energieversorgungsunternehmen sein Interesse bekundet hat. Gibt es mehr als eine Interessenbekundung, wird ein sogenannter Kriterienkatalog mit dazugehöriger Bewertungsmatrix notwendig. Hier bedarf es dann eines später zu fassenden Beschlusses..

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Gaskonzession der Gemeinde **Schönfeld** gemäß § 46 EnWG durchzuführen.
2. die Zustimmung zur verschobenen Datenherausgabe vom 06.11.2023 wird nachträglich gebilligt (siehe Anlage Zustimmung zur verschobenen Datenherausgabe).
3. das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum **30.05.2026** im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren..

Finanzielle Auswirkungen

Mit einem neuen Vertrag sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Änderungen in der Höhe der Konzessionsabgaben zu erwarten, wenn man davon ausgeht, dass der Verbrauch, der Preis, das Verbraucherverhalten und die gesetzlichen Vorgaben in etwa gleichbleiben. Diese Vorausschau gilt auch unabhängig vom Konzessionär, der letztlich den Zuschlag erhält.

Anlage/n

1	§ 46 EnWG (öffentlich)
2	Erklärung zur verschobenmen Datenherausgabe Gas (öffentlich)
3	70 Bekanntmachung über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Gas in der Gemeinde Schönfeld (öffentlich)

Sofern nur ein Bewerber sein Interesse bekundet, kann die Gemeinde mit ihm einen neuen Konzessionsvertrag verhandeln und abschließen. Eine Datenherausgabe wäre in diesem Fall nicht zwingend notwendig.

§ 46 Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Absatz 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Die Möglichkeit zur Einigung auf eine anderweitig basierte Vergütung bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Gemeinde ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Absatz 1 verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat jedem Unternehmen, das innerhalb einer von der Gemeinde in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 gesetzten Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde hat die Unternehmen, deren Angebote nicht angenommen werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses in Textform zu informieren. Die Gemeinde macht bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 46a Auskunftsanspruch der Gemeinde

Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Absatz 3 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Absatz 2 Satz 1 erforderlich sind. Zu den Informationen über die wirtschaftliche Situation des Netzes gehören insbesondere

1. die im Zeitpunkt der Errichtung der Verteilungsanlagen jeweils erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 255 des Handelsgesetzbuchs,
2. das Jahr der Aktivierung der Verteilungsanlagen,
3. die jeweils in Anwendung gebrachten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und
4. die jeweiligen kalkulatorischen Restwerte und Nutzungsdauern laut den betreffenden Bescheiden der jeweiligen Regulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen.

Amt Demmin-Land Die Amtsvorsteherin

Auskunft erteilt: Herr Fischer
Durchwahl: 03998/2806 116
liegenschaften@amt-demmin-land.de

Amt Demmin-Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin

Demmin, den 06.11.2023

E.DIS Netz GmbH
Frau
Melanie Nowacki
Ostring 1
18320 Plummendorf

Gemeinde Meesiger, Schönfeld, Sommersdorf, Verrchen
Datenherausgabe Wegenutzungsverträge Gas

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres Vorschlages vom 20.04.2022 zur Neuausschreibung der
Wegenutzungsverträge Gas (Konzessionsverträge) für die o.g. Gemeinden bestätige ich Ihnen,
dass die Datenherausgabe durch die E.DIS Netz GmbH gemäß § 46 a EnWG an die o.g.
Gemeinden erst nach Ablauf der Interessensbekundungsfrist und Aufforderung durch das Amt
Demmin- Land erfolgt. Bis dahin wird das Amt Demmin- Land diesen Auskunftsanspruch
gegenüber der E.DIS Netz GmbH nicht geltend machen

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Puchert

Anschrift:
Amt Demmin-Land
Goethestraße 43
17109 Demmin
☎ Tel: 03998/28060
☎ Fax: 03998/2806 111
www.amt-demmin-land.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG (BLZ 12030000)
Konto 301077
IBAN: DE08 1203 0000 0000 301077,
SWIFT BIC: BYLADEM1001
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE70ZZZ00000484000

Öffnungszeiten:
Montag geschlossen
Dienstag 8.30-12.00 Uhr und 14.30-17.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr -11.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Bekanntmachung über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Gas in der Gemeinde Schönfeld

Die Gemeinde Schönfeld gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass der mit der E.DIS Aktiengesellschaft bestehende Wegenutzungsvertrag für die Gemeinde Schönfeld vom 31.05.2006 über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der allgemeinen Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet dienen zum 30.05.2026 für die Gemeinde Schönfeld endet.

Die Gemeinde Schönfeld beabsichtigt einen zeitlich anschließenden Wegenutzungsvertrag Gas (Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Gas) für den Zeitraum ab dem 30.05.2026 zu schließen.

Am Abschluss eines solchen Vertrages interessierte Unternehmen sind aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, schriftlich bei der Gemeinde Schönfeld, über Amt Demmin- Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin, zu bekunden. Später eingehende Interessensbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Die gemäß § 46 EnWG durch die E.DIS Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen sind nach erfolgter Interessensbekundung nach Ende der Interessensbekundungsfrist bei der Gemeinde Schönfeld, über Amt Demmin- Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin verfügbar. Zugang zu den Daten erhalten alle Interessenten, die sich gegenüber der Gemeinde zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichten.